

BVGer A-703/2020 vom 25. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-703_2020

FR: TAF A-703/2020 du 25 février 2020

IT: TAF A-703/2020 del 25 febbraio 2020

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Die Kosten des Verfahrens A-2106/2017 und A-2084/2017 von insgesamt Fr. 12'500.- werden auf die Gerichtskasse genommen. Der einbezahlte Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 14'000.- wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Kostenentscheids zurückerstattet.

E. 2

Die Vorinstanz wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin für das Verfahren A-2106/2017 und A-2084/2017 eine Parteientschädigung in der Höhe von total Fr. 18'750.- zu bezahlen.

E. 3

Für den vorliegenden Kostenentscheid werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Jürg Steiger Monique Schnell Luchsinger Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.